

PRÄAMBEL

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist das Landesentwicklungsprogramm Bayern als querschnittsorientiertes Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns die Antwort auf die raschen Veränderungsprozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung ist weltweit von tiefgreifenden Veränderungen gekennzeichnet mit einer rasch voranschreitenden Internationalisierung und Globalisierung als Zeichen einer wachsenden weltwirtschaftlichen Integration und mit zunehmend großräumigeren Aktionsradien. Begünstigt wird diese Entwicklung durch den starken Bedeutungsgewinn der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie führt zur Ausdehnung der internationalen Arbeitsteilung, zur Verlagerung von Arbeit, zu Auswirkungen auf die Sozialsysteme und sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene zu verstärkter Wirtschaftskonkurrenz und zu einer Neubewertung von Standortqualitäten. Die sich verwirklichende wirtschaftliche, soziale und politische Union Europas verstärken diesen Prozess.

Das Spannungsfeld aus natürlichen Ressourcen und deren Erhalt einerseits sowie Konsum orientierten, Ressourcen verzehrenden Nutzungsformen andererseits führt zu vielfältigen Konflikten mit globalen, regionalen und lokalen Dimensionen. Vor diesem Hintergrund erfordert die Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen mehr als nur technischen Fortschritt und Innovationen im Rahmen offener Märkte. Benötigt werden ebenso vernünftige politische Rahmenbedingungen für diese Märkte und in zunehmendem Maße koordiniertes und kooperatives Handeln zwischen allen Akteuren und auf allen Planungs- und Handlungsebenen. Nur so kann eine nachhaltige, zukunftsverträgliche Entwicklung auf Dauer gewährleistet werden und ein Umgang mit den natürlichen Ressourcen, der auch zukünftigen Generationen die Möglichkeiten zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse offen hält. Nachhaltige Entwicklung verknüpft wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für Generationen. Das Landesentwicklungsprogramm zeigt als langfristiger Orientierungsrahmen Wege auf, wie die mit den Veränderungen verbundenen Chancen und Herausforderungen für die weitere Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume genutzt und bewältigt werden können.

Die in Bayern seit Jahrzehnten erfolgreich praktizierte Landesentwicklungspolitik mit der konsequenten Anwendung ihres Leitziels, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten, verbunden mit dem Erschließungs- und Vorhalteprinzip beim Infrastrukturausbau und der Koordinierung raumwirksamer Investitionen, vor allem zugunsten der strukturschwachen ländlichen Räume, hat maßgeblich dazu beigetragen, umweltverträgliche und ausgewogene Raumstrukturen zu schaffen und Bayern in wirtschaftlicher Hinsicht in eine günstige Ausgangsposition zu bringen.

Auf Grund der genannten Veränderungen und Herausforderungen ist heute das bewährte Leitziel der gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen neu zu gewichten und ihm ergänzend das Leitprinzip Nachhaltigkeit an die Seite zu stellen. Nachhaltigkeit ist dabei der Wertmaßstab für die Umsetzung des Leitziels und aller fachbezogenen Festlegungen. Dabei ist die Nachhaltigkeit sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung hinsichtlich der ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange. Nachhaltigkeit ist deshalb als durchgängiges Leitprinzip des Landesentwicklungsprogramms kein Verhinderungskonzept, sondern die Verpflichtung, allen Teilräumen gleiche Entwicklungschancen einzuräumen, die jedoch im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung auf ihre ökologische und soziale Tragfähigkeit sowie auf ihre Dauerhaftigkeit gewichtet und abgewogen werden.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (Z) sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch nicht überwunden werden. Die Grundsätze (G) sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Alle öffentlichen Stellen und alle privaten Planungsträger nach § 4 Abs. 3 ROG sollen darüber hinaus durch ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, in geeigneten Fällen auch durch vertragliche Vereinbarungen und marktwirtschaftliche Instrumente, auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinwirken. Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts entfaltet das Landesentwicklungsprogramm grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung. Es stellt aber eine zuverlässige Orientierungshilfe zur Absicherung und Einbindung ihrer raumbezogenen Entscheidungen dar. Das Landesentwicklungsprogramm und die darauf aufbauenden Regionalpläne tragen somit zur Planungssicherheit und damit zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der überfachlichen und fachlichen Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen endgültig festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet das Landesentwicklungsprogramm einen wichtigen Beitrag für die höchstmögliche Effizienz des Einsatzes der knappen öffentlichen Finanzmittel.